

RS Vwgh 2001/4/20 2000/19/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §46 Abs5;

Rechtssatz

Die Zuerkennung von Notstandshilfe als Pensionsvorschuss hätte vorausgesetzt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld als Pensionsvorschuss zur Gänze, also auch in Ansehung des Restanspruches von zwei Tagen erschöpft worden wäre. Eine solche Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld als Pensionsvorschuss hätte ihrerseits wiederum zunächst vorausgesetzt, dass dieses entweder gemäß § 46 Abs. 5 erster Satz AIVG neuerlich persönlich geltend gemacht worden wäre oder aber gemäß § 46 Abs. 5 dritter Satz AIVG ohne persönliche Wiedermeldung zustünde (und sodann an den beiden Folgetagen auch abgereift wäre).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190102.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at